

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 12.

Ausgegeben zu Allenstein, am 18. März 1908.

1908.

## Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts.

### Allerhöchster Erlass.

Nr. 156. Statut der Entwässerungsgenossenschaft Lehmanen, Kreis Ortelsburg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**

Nr. 157. Amtsbezirk Nr. 1, Kreis Allenstein.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.**

Nr. 158. Lotterie zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin.

Nr. 159. Nagerviehmärkte in Lyck.

Nr. 160. Landespol. Anordnung betr. Erlöschen d. Maul- und Klauenseuche im Kreise Allenstein.

Nr. 161. Wahl zu Magistratsmitgliedern in Köffel.

Nr. 162. Desgl. in Willenberg Ostpr.

Nr. 163. Desgl. in Hohenstein Ostpr.

Nr. 164. Genehmigung zum Betriebe einer Apotheke in Allenstein.

Nr. 165. Versicherungs-Gesellschaft „Industrie“ zu Berlin.

Nr. 166. Lebensverf.-Ges. „Germania“ zu Stettin.

Nr. 167. Deutschnationaler Krankenunterstützungsverein in Leipzig.

Nr. 168. Versicherungsverein deutscher Eisenbahnbedienst. N.-G. in Berlin.

Nr. 169. Bremer Lebensverf.-Bank in Bremen.

Nr. 170. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Bezirke.

**Bekanntmachung anderer Regierungen.**

Nr. 171. Kgl. höhere Maschinenbauerschule in Boien.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 172. Auslos. von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Nr. 173. Enteignungssache Osterode.

Nr. 174. Kgl. Baugewerkschule zu Königsberg.

Nr. 175. Kgl. Kunst- u. Gewerkschule Königsberg i. Pr.

Nr. 176. Annahmehuch der Landbriefträger.

Nr. 177. Post- u. Telegraphenanst. i. Arns Truppenlager.

Nr. 178. Auslosung von Sensburger Kreisangehörigen.

Nr. 179. Vakante Gerichtsschreiberstellen in Königsberg, Memel und Gumbinnen.

Die vom 5. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3420 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 2. Februar 1908, unter

Nr. 3421 die Bekanntmachung, betr. Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 22. Februar 1908, und unter

Nr. 3422 die Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 1. Februar 1908.

### Allerhöchste Erlasse.

#### Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Lehmanen zu Lehmanen im Kreise Ortelsburg.

#### Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörig Grundstücke in den Gemarkungen Lehmanen, Deutersdo f, Ortelsburg und Hausmühle werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Ott in Ortelsburg vom 17. März 1906 und der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten Brauer in Allenstein vom 24. Juli 1907

sowie nach Maßgabe der Verhandlung de dato Ortelsburg den 3. Januar 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Lehmanen zu Lehmanen“ und hat ihren Sitz in Lehmanen im Kreise Ortelsburg.

§ 8. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbände ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken

mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Anlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der dritten Klasse mit dem  $\frac{1}{2}$ -fachen, der zweiten Klasse mit dem einfachen, der ersten Klasse mit dem  $1\frac{1}{2}$ -fachen Beitrage heranzuziehen ist. Die im Teilnehmerverzeichnis als beitragsfrei aufgeführten Flächen tragen zu den Genossenschaftskosten nichts bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich

um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnsschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Fest-

setzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse einundeinhalb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der

Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei

der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Bedackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossen

Schaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbedämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Ortelsburg aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreisriesenbaumeister des Kreises Ortelsburg als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über

ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Februar 1908.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

gggez. Beseler. von Arnim.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**157.** Für den Amtsbezirk Kudippen Nr. 1 des Kreises Allenstein habe ich den Königlichen Oberförster **Mogk** in Kudippen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt. Königsberg, den 24. Februar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1263 I. v. Windheim.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

**158.** Der Herr Minister des Innern hat in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin genehmigt, daß die nächste und letzte Serie der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1904 bewilligten Lotterie zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 1908 nach Maßgabe des für die erste Serie genehmigten Planes gezogen wird. Mit dem Vertrieb der Lose darf erst drei Monate vor dem Ziehungstermin begonnen werden.

Alenstein, den 11. März 1908.

I O c 288. Der Regierungs-Präsident.

**159.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen finden in der Stadt Lyck Magerviehmärkte an folgenden Tagen statt:

1. Freitag, den 21. April 1908,
2. Freitag, den 18. September 1908,
3. Freitag, den 23. April 1909,
4. Freitag, den 17. September 1909.

Alenstein, den 7. März 1908.

I. Za. 569. Der Regierungs-Präsident.

### 160. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Allenstein erloschen ist, hebe ich meine landespolizeiliche Anordnung vom 1. Februar d. Js. (Extrabl. zu Stück 6 des Amtsbl. S. 37) hiermit auf.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Alenstein, den 16. März 1908.

I. F. 424. Der Regierungs-Präsident.

J. W.: Neubaur.

**161.** In der Stadt Köffel sind Rentier **Girley** und PosthaltereiBesitzer **Holber-Egger** vom 29. Januar 1908 ab auf sechsjährige Amtsperioden zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern wiedergewählt. Diese Wahlen sind von mir bestätigt worden.

Alenstein, den 9. März 1908.

I. C. 606. Der Regierungs-Präsident.

**162.** In der Stadt Willenberg Ospr., sind der Stadtkälteste Rentier **August Loch** zum unbesoldeten Beigeordneten und der Kaufmann **Julius Buffle** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede für die Zeit vom 9. Mai 1908 bis 8. Mai 1914 wiedergewählt.

Diese Wahlen sind von mir bestätigt worden.

Alenstein, den 7. März 1908.

I. C. 538.

Der Regierungs-Präsident.

**163.** In der Stadt Hohenstein, Ospr. sind der Lederhändler **Hermann Nase** und der Gutsbesitzer **Karl Roske** auf sechsjährige Amtsperioden zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern gewählt. Diese Wahlen sind von mir bestätigt worden.

Alenstein, den 7. März 1908.

I C 493.

Der Regierungs-Präsident.

**164.** Dem Apotheker **Wenzlawski** aus Strazburg Westpr., ist die Genehmigung zum Betriebe der von ihm erworbenen Kronenapothek hier selbst erteilt worden. Alenstein, den 9. März 1908.

Nr. I. M. 668.

Der Regierungs-Präsident.

**165.** Die Direktion der „Industrie“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb der Feuerversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Alenstein, den 7. März 1908.

I Oc 270.

Der Regierungs-Präsident.

**166.** Die Direktion der Germania, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung in Preußen aufgenommen habe.

Alenstein, den 7. März 1908.

I Oc 259.

Der Regierungs-Präsident.

**167.** Der Vorstand des Deutschnationalen Familien-Kranken-Unterstützungs-Vereins auf Gegenseitigkeit in Leipzig (Johannissgasse 4) hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß der Verein mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Alenstein, den 7. März 1908.

I Oc 257.

Der Regierungs-Präsident.

**168.** Der Verwaltungsrat und der Hauptausschuß des Versicherungsvereins Deutscher Eisenbahnbekannteter a. G. in Berlin haben dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß der Verein mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb der

Einbruchdiebstahl-Versicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 7. März 1908.

I O c 258.

Der Regierungs-Präsident.

**169.** Die Bremer Lebensversicherungs-Bank Aktien Gesellschaft in Bremen hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 7. März 1908.

I O c 256.

Der Regierungs-Präsident.

**170.** Als versucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden allgemeinen landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachgenannte Landesteile:

in Preußen: die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Danzig, Marienwerder,

in Bayern: die Bezirke Oberbayern und Schwaben,

in Württemberg: der Donaufreis.

Allenstein, den 11. März 1908.

I. F. 388.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung anderer Regierungen.

**171. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.** Das Sommersemester beginnt am 1. April d. Js. Aufnahmebedingungen: Reise für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. Js. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 25. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**172.** Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2. v. Mis. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen  $3\frac{1}{2}$  % Rentenbriefen Littera F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Juli 1908 nachfolgende Nummern gezogen worden:

**22 Stück Littr. F. zu 3000 M.**

123. 194. 1323. 1326. 1358. 1515. 1615. 1770. 1865. 2042. 2278. 2433. 2785. 3089. 3379. 3451. 3469. 3527. 3651. 3709. 3733. 3846.

**2 Stück Littr. G. zu 1500 M.**

243. 286.

**9 Stück Littr. H. zu 300 M.**

128. 129. 445. 485. 1092. 1521. 1929. 1931. 2079.

**8 Stück Littr. J. zu 75 M.**

152. 1191. 1250. 1478. 1536. 1995. 2027. 2071

Die Inhaber werden aufgefördert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe nebst

den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bzw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 1. Juli 1908 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und, soweit solcher die Summe von 800 Mk. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M. buchstäblich ..... Mark für d. .... verlost  $3\frac{1}{2}$  % Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. .... Nr. .... aus der Königlichen Rentenbankkasse zu ..... empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits früher ausgelosten, seit 2 Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

2. Januar 1901 J 890,

2. Januar 1902 J 829,

2. Januar 1903 H 1694, J 1718,

2. Januar 1904 J 800,

2. Januar 1905 H 499, J 1350,

wiederholt aufgefördert, den Nennwert derselben nach Abzug der inzwischen eingelosten, nicht mehr fälligen Zinsscheine zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die allgemeine Verlosungstabelle im Februar und August j. Js. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. Februar 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank

für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**173.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betr. die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen Flächen, welche zur Durchführung des Fluchtlinienplanes in der Bahnhofstraße und Bahnhofquerstraße in der Gemarkung Osterode zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der

kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich auf **Sonnabend, den 21. März d. Js., vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr an Ort und Stelle** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadtgemeinde Osterode.

Allenstein, den 10. März 1908.

Der Kommissar

für das Entschädigungs-Feststellungsverfahren.

Nr. I. Y. 194. Listemann, Regierungsrat.

**174. Königl. Baugewerkschule zu Königsberg i. Pr.** Beginn des Sommersemesters am 2. April, Schluß am 25. August 1908. Auch eine **1. Tiefbauklasse** wird betrieben. **Reiseprüfung** vor dem Semestereschluß für **Hoch- und Tiefbauer**. Auskunft und Lehrpläne kostenfrei. Der Direktor.

**175. Königl. Provinzial-Kunst und Gewerkschule.** Königsberg i. Pr., Schönstraße 2. Tagesunterricht: Fachausbildung für Dekorationsmaler, Bau- und Möbeltischler und verwandte Gewerbe. Abendunterricht: Fachzeichnen für alle kunstgewerblichen Berufe, mechanisch-technische Fächer. Das Sommerhalbjahr beginnt am 2. April. Aufnahme am 2. und 3. April abends 7 Uhr. Lehrplan kostenfrei.

Der stellv. Direktor Professor Feist.

**176.** Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmeforderungen und Zeitungsbestellungen dient. Ein gleiches Annahmeprotokoll führt jeder Inhaber einer Posthilfsstelle für die bei dieser niedergelegten Wertsendungen usw. Es ist zweckdienlich, daß die Aufgeber die Eintragung der Sendungen usw. in die bezeichneten Annahmeprotokolle eigenhändig besorgen oder sich wenigstens von der Buchung durch den Landbriefträger oder den Posthilfsstelleninhaber überzeugen. Da diese Bestimmungen der ländlichen Bevölkerung noch immer nicht ausreichend bekannt sind, so werden sie hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gumbinnen, den 3. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**177.** Am 1. April wird in Arns Truppenlager für die Dauer der militärischen Übungen wiederum

eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Sendungen und Telegramme für die auf dem Übungsplatz bei Arns tätigen Behörden, Offiziere und Mannschaften sind zweckmäßig nach Arns-Truppenlager zu adressieren.

Gumbinnen, den 9. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**178.** Bei der für das Jahr 1908 auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 7. November 1887 planmäßig bewirkten Auslosung der Sensburger Kreis-Anleihe-scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

| Littr. | A. | Nr. | 26  | über | 1000 | Mark |
|--------|----|-----|-----|------|------|------|
| "      | "  | "   | 37  | "    | 1000 | "    |
| "      | B. | "   | 14  | "    | 500  | "    |
| "      | "  | "   | 54  | "    | 500  | "    |
| "      | "  | "   | 79  | "    | 500  | "    |
| "      | "  | "   | 80  | "    | 500  | "    |
| "      | "  | "   | 130 | "    | 500  | "    |
| "      | "  | "   | 138 | "    | 500  | "    |
| "      | "  | "   | 150 | "    | 500  | "    |
| "      | C. | "   | 11  | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 22  | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 58  | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 76  | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 86  | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 116 | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 189 | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 212 | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 222 | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 278 | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 309 | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 310 | "    | 200  | "    |
| "      | "  | "   | 364 | "    | 200  | "    |

Diese ausgelosten Kreisanteihescheine werden hierdurch zum 1. Juli 1908 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zins-scheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-kommunal-kasse zu Sensburg und dem Bankgeschäft von **S. A. Samter** Nachfolger zu Königsberg in Preußen.

Sensburg, den 11. Dezember 1907.

Der Kreis-Ausschuß.

v. Schwerin.

**179.** Nach Fertigstellung des Staatshaushaltsetats für 1908 werden voraussichtlich je eine Gerichtsschreiberstelle bei den Amtsgerichten in Königsberg, Memel und Gumbinnen zur Besetzung gelangen.

Königsberg, den 4. März 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.